Durch die Verordnung 998/2003 des Europaparlamentes und des Europarates werden die Anforderungen an die Tiergesundheit beim grenzüberschreitenden Verkehr von Haustieren innerhalb der EU und in die EU geregelt. Neue Vorschriften für die Einfuhr von Haustieren nach Schweden gelten ab dem 3. Juli 2004. Die meisten der heutigen Regeln bleiben jedoch unverändert gültig.

Seit dem 3 Juli 2004 ist keine Genehmigung für die Einfuhr von Hunden oder Katzen nach Schweden erforderlich. Bearbeitungsgebüren die nach dem 1 Januar 2005 eingezahlt werden, können nicht zurückerstattet werden.

Heimtierausweis (pass) für Hunde, Katzen und Frettchen

Alle Hunde, Katzen und Frettchen, die innerhalb der EU reisen oder in die EU wiedereingeführt werden, müssen ab dem 3. Juli 2004 einen Heimtierausweis (pass) haben. In Übereinstimmung mit der Vorlage im Beschluss 2003/803/EC wird dieser Heimtierausweis in der Amtssprache des Ausstellungsmitgliedsstaates und in Englisch verfasst. Bei allen Transporten zwischen EU Mitgliedsstaaten müssen Hunde, Katzen und Frettchen in Begleitung eines Heimtierausweises sein. Den Heimtierausweis muss der Reisende in seinem Heimatland anschaffen, d.h. ein Deutscher der am 3. Juli 2004 oder später nach Schweden einreist, muss einen von Deutschland ausgestellten Heimtierausweis für sein Tier mitführen.

Folgende Bedingungen gelten für die Einfuhr von Hunden und Katzen aus einem EU-Land ab dem 3. Juli 2004 (weitere Informationen über den Status der Anschlussländer siehe unten):

- ID-Kennzeichnung mit Mikrochip oder mit einer deutlich lesbaren Tätowierung
- Impfung gegen Tollwut, entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, mit einem Präparat das von der WHO zugelassen ist (diese Impfung ist bei der Direkteinfuhr aus Großbritannien und Irland nicht erforderlich)
- Antikörpertiter, der mindestens 0,5 IE/ml Anti-Tollwut-Körper aufweist. Dieser Test muss frühestens 120
 Tage und spätestens 365 Tage nach der letzten Tollwut-Impfung erfolgen, d.h. mit den gleichen Fristen wie
 heute (der Test ist bei der Direkteinfuhr aus Großbritannien und Irland nicht erforderlich). Wenn gemäss den
 Empfehlungen des Herstellers des Impfpräparates regelmässig eine Auffrischimpfung durchgeführt wird, ist
 kein erneuter Antikörpertest notwendig.
- Entwurmung gegen Zwergbandwurm (Echinococcus spp), ausgeführt durch einen Tierarzt mit einem Entwurmungsmittel mit Praziquantel-haltigem Wirkstoff, innerhalb von 10 Tagen vor der Einfuhr. Pendler zwischen Schweden und Dänemark können auch weiterhin das 4-Wochen-Attest nutzen
- Dokumentation in Form eines Passes (Heimtierausweis), in dem der zuständige Tierarzt alle notwendigen Maßnahmen notiert.

Folgende Einfuhranforderungen werden aufgehoben: Gesundheitsattest, Impfung gegen Leptospirose und Hundestaupe sowie Einfuhrregistrierung/Genehmigung für Importeure. Das Schwedisches Zentralamt für Landwirtschaft empfiehlt jedoch, daß alle Tiere auch weiterhin gegen Leptospirose und Hundestaupe geimpft werden.

Nachstehend wird verdeutlicht, was hinsichtlich der Anträge und Gebühren gilt, wenn die neuen Regeln Gültigkeit erlangen. Es bedeutet, dass es nicht länger notwendig ist, sich als registrierter Importeur eintragen zu lassen bzw. eine entsprechende Genehmigung zu erlangen.

- Wenn Sie einen Hund oder eine Katze am 3. Juli 2004 oder später nach Schweden einführen wollen, benötigen Sie keine Genehmigung.
- Wenn Sie vor dem 3. Juli aus Schweden ausreisen, aber nach dem 3. Juli wieder einreisen möchten, benötigen Sie keine Genehmigung. Alle anderen Bedingungen für die Einfuhr müssen jedoch erfüllt sein.

Alle Einzelheiten der Verordnung 998/2003 stehen noch nicht fest, die Vorschriften des Zentralamtes für Landwirtschaft sind noch nicht geändert. Weitere Informationen über die neuen Regeln werden kontinuierlich auf der Website des Zentralamtes für Landwirtschaft unter folgender Adresse veröffentlicht: www.sjv.se. Unter anderem werden in Kürze dort weitere Informationen über die Einfuhr anderer Haustiere aus EU-Ländern sowie zur Einfuhr von Haustieren aus Drittländern veröffentlicht. Auf dieser Website können Sie auch mehr über die Anforderungen hinsichtlich der Einfuhr aus Anschlussländern nachlesen, sobald die EU-Kommission den endgültigen Tollwutstatus dieser Anschlussländer festgestellt hat. Da noch nicht sämtliche Einzelheiten feststehen, können die Informationen zukünftig ergänzt werden. Besuchen Sie bitte die Webseite des Zentralamtes für Landwirtschaft, um sich auf dem Laufenden zu halten!

Neue Regeln für die Einfuhr von Haustieren (nach Schweden) Der Seite Kontrolliert am 8 Dezember 2004.